

Liste der förderungsfähigen Gewerbe

Als förderungsfähig gelten nur Arbeitsleistungen von Unternehmen, die zur Ausübung des entsprechenden reglementierten Gewerbes (iSd § 94 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994) befugt sind. Wenn es sich um kein Gewerbe iSd § 94 GewO 1994 handelt, muss das Unternehmen dennoch befugt sein, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von Wohngebäuden in Österreich auszuüben.

Arbeitsleistungen von folgenden Handwerkern und befugten Gewerbetreibenden sind im Rahmen dieser Förderungsaktion unter Beachtung aller weiteren Förderungsvoraussetzungen unter anderem förderungsfähig:

- Tischler und Drechsler; Holzbau-Meister (Zimmermeister)
- Dachdecker; Spengler
- Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer; Tapezierer; Stukkateure und Trockenausbauer
- Bodenleger; Keramiker; Platten- und Fliesenleger; Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
- Gas- und Sanitärtechnik; Heizungstechnik; Lüftungs-, Kälte- und Klimatechnik
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmmer
- Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer
- Kunststoffverarbeitung
- Hafner
- Rauchfangkehrer
- Elektro-, Gebäude- und Alarmanlagentechnik; Kommunikationselektronik
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung; Schädlingsbekämpfung
- Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
- Baumeister, Ziviltechniker, Ingenieurbüros (planende und beratende Ingenieure)